Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 2 (1927)

Artikel: Holzabfuhr aus der Grafschaft Hauenstein

Autor: Ebner, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Holzabfuhr aus der Grafschaft Hauenstein.

Mitgeteilt von J. Ebner, Oberpfarrer i. Bruchsal.

Hochlöbliche Regierung und Kammer.

Die Beschwerden der Unterthanen über das Verbot, Holz in die Markgrafschaft zu führen, vermehren sich mit jedem Tage und nötigen uns, einer hohen Landesstelle dieselben mit jener Unbefangenheit vorzutragen, die wir mit der vollkommensten Verehrung gegen die von höheren Orten herrührenden Verordnungen immer dermaßen zu vereinigen wissen werden, daß wir weder die Pflichten der Unterwerfung gegen eine hohe Landesstelle, noch die wachsame Fürsorge für das Beste unserer Amtsangehörigen beiseits setzen werden.

Ein allgemeines Verbot, Holz auszuführen, setzt voraus, daß entweder ein wirklicher Mangel an Holz verspürt werde oder doch zu besorgen sei. Wir zweifeln keineswegs, daß einer hohen Landesstelle erhebliche Gründe des wirklichen oder besorglichen Mangels vorgelegt worden seien, und daß hochselbe auf unwidersprechliche Beweise dieser Art den Entschluß gegründet haben, eine allgemeine Holzsperre anzuordnen; allein wir glauben, daß von einer solchen Verfügung die Grafschaft Hauenstein auszunehmen sei und werden einer hohen Landesstelle die Beweise vorlegen, daß die Gründe, welche die Untertanen schon vormals bei ähnlichen Gelegenheiten hoher Landesstelle vortrugen, so erheblich gewesen seien, daß selbe zu Gunsten der Grafschaft Hauenstein und insbesondere der Vogtei Tottmoos eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbote zu machen geruhte.

Wenn in einem großen, aber vermischten Lande entweder ein Holzmangel verspürt wird oder zu besorgen ist, so ist dennoch richtig, daß wenn das Ausfuhr-Verbot auf jene Gegenden ausgedehnt wird, welche an Holz einen Ueberfluß haben, dennoch aber ihrer Lage wegen mit ihrem Ueberfluß den benachbarten Mituntertanen nicht zu Hilfe kommen können, ein allgemeines Ausfuhr-Verbot nur die Wirkung haben werde, das Holz in gedachten Gegenden auf einen gänzlichen Unwert herabzusetzen. Der Holzbau wird ganz vernachlässigt werden und das

Holz in dem Walde verfaulen. Kurz, diese Gegenden werden in Rücksicht des gehemmten Handlungszweiges alle jenen betrübten Folgen empfinden, welche die kornreichen Provinzen Frankreichs trafen, als man diese freie Handlung mit Korn denselben aus mißverstandener Politik untersagte. Der größte Teil der Grafschaft Hauenstein ist wirklich in dieser Lage; in den Vogteien Schönau und Tottmoos verfaulen mehr Bäume auf dem Fuße, als man ganz Freyburg mit Holz zu versehen notwendig hätte. Der von dem Forstmeister von Gaza genommene Augenschein wird diesen Umstand erwahren.

Die Einungen Riggenbach, die Vogtei Tottmoos, die Einung Wolpadingen, der obere Teil der Einung Göhrwihl sind fast in der nämlichen Lage, und könnten, wenn ihre Lage die Zufuhr nicht unmöglich macht, ganz Breysgau mit Holz versehen. Allein von ihren Unterthanen sind sie durch Berge abgesondert, die man kaum mit Saumpferden übersteigen kann, nur gegen die Markgrafschaft öffnet sich eine Ebene, die ihnen zum Absatz ihres einzigen Landes und Handlungsproduktes minder beschwerliche Wege darbietet. Werden ihnen aber diese gesperret. so ist ihr Reichtum an Holz eine Nahrung für Würmer und für den Staat ganz verloren.

Nach Freyburg, Staufen ist an keine Zufuhr zu gedenken; denn die hohen Gebirge, die mit keinem Wagen befahren werden können, und die Unterthanen nötigen, Früchte und Wein auf Saumpferden zu holen, legen einer solchen Spekulation unüberschwingliche Hindernisse in den Weg. Die übrige Grafschaft und das ganze obere Rheinviertel ist reichlich mit Holz versehen. Zudem sind sie 8—10 Stunden weit von dem Rheintale entfernt, sodaß die Fracht das Holz zu einem ungeheuren Preis treiben und den Absatz gänzlich hindern würde.

Wenn also der einzige Ausweg zu Versilberung ihres überflüssigen Holzes den Unterthanen verboten bleiben sollte, so wären für die Vogtei Schönau und für den Staat ihre 20 000 Jauchert große Waldung eine unfruchtbringende Einöde, ja noch beschwersamer als die dürreste Wüste, indem sie doch von selber keine Steuern und Anlagen bezahlen dürften. Die übrigen Vogteien sind in dem nämlichen Falle und wir haben nur beispielsweise die Vogtei Schönau als die größte angeführt.

Allein noch eine andere Berücksichtigung dürfte eine hohe Landesstelle bewegen von der Holzsperre in Beziehung auf die Grafschaft Hauenstein abzugehen.

Hier Landes wächst in den meisten Gegenden weder Wein noch Brod, sondern alle Bedürfnisse des menschlichen Lebens muß er mit barem Gelde kaufen. Er hat höchstens ein kleines Feld Erdäpfel zu bauen und eine Matte, einige Kühe zu überwintern, dann Erdäpfel und

Milch sind seine meiste Nahrung, die Baumwollspinnerei schafft ihm Brot und Kleidung, aber dieser Verdienst reicht bei weitem nicht zu, die Landes- und Gemeindeanlagen zu bestreiten; noch weniger kann er aber daran denken, von diesem Erwerbe einen Kreuzer Schulden zu bezahlen, nun soll er aber in die Hunderttausende sich belaufende Stiftungskapitalien zurückbezahlen.

Eine Bürde unter der er solcher Gestalten nothwendig unterliegen muß; dann seine Waldung ist sein ganzer Reichtum; wenn nun die Holzsperre ihm diesen Zufluß an barem Gelde verstopft, und sein Holz unwerth macht, so ist er unwiderbringlich verloren.

Nochmehr, der Unterthan gewann nicht nur den Preis des Holzes, sondern auch den Fuhrlohn, der ihn in den Stand setzte, sich Zugvieh anzuschaffen; dann dahier kein Ackerbau ist, sondern das wenige urbar gemachte Feld mit der Haue gebauet wird, auch keine Landstraßen das Land durchkreuzen, so braucht er kein Zugvieh. Zween Drittel von allem im Lande vorhandenen Zugvieh werden also abgeschafft, und nebst dem Schaden, der durch diese Verminderung der Viehzucht dem Staate zugeht, verliert selber den Frachtlohn, der für selben reiner Gewinn war.

Wollten wir einer hohen Landesstelle alle nachteiligen Folgen schildern, die die Holzsperre für die Grafschaft Hauenstein haben würden, so würden wir die Grenzen eines Berichtes überschreiten. Allein die von uns angeführten Gründe scheinen uns so wichtig, daß sie zum Voraus unseren Amtsangehörigen gnädiges Gehör zusichern, wenn sich eine hohe Landesstelle überzeugen wird, daß die von uns angeführten Tatumstände nicht übertrieben, sondern der Wahrheit vollkommen gemäß seien.

Wir erinnerten vorhin, daß eine hohe Landesstelle auf obbemerkten Gründen von dem Anno 1774 erlassenen allgemeinen Holzausfuhrverbot abgegangen sei, beigehende Vorstellung, die wir aus mehreren ausgehoben haben, weil fast alle gleichlautend sind, diese aber am besten gerathen ist. Die Berichte und Reskripte, auf welche sich bezogen wird, sind sämtlich in unserer Registratur vorfindig; wir empfehlen dieselbe der Aufmerksamkeit einer hohen Landesstelle um so mehr, als alles was in Rücksicht der Eisenwerke zu Wehr und Albbrugg darin angebracht wird, seine unbestrittene Rücksicht hat; und die Vortheile der Rücksicht bei dem Eisenwerke zu Hausen sehr wohl auseinandergesetzet sind.

Waldshut, den 2. November 1786.

Waldvogteiamt.

Generallandesarchiv
Grafschaft Hauenstein IV. Faszikel 46.